

Vorgaben der Vertragspartner bei der Auftragsübernahme beachten muss, um bestimmten – in der Risikoanalyse identifizierten – menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder diese zu minimieren“ (BT-Drs. 19/28649, 47). Die Zusicherungen müssen demnach wenigstens spezifisch für das dem LkSG unterworfenen Unternehmen, wenn nicht gar lieferantenspezifisch formuliert sein (näher zur Ausgestaltung solcher Zusicherungen s. Wagner/Ruttloff/Wagner LkSG/S. Wagner Rz. 2175 ff.). Das macht die Verwendung standardisierter Zusicherungen, wie der der Model Contract Clauses for Human Rights der American Bar Association (2021) problematisch. Allerdings ist die Verwendung solcher standardisierter Klauseln durchaus vorteilhaft. Denn wenn ein Lieferant bereits mit einem Klauselwerk vertraut ist, ist dieser auch eher darauf eingestellt, dieses zu beachten (Weiss/Hajduk/Knopf Lieferkettenmanagement S. 40 f.; Müller/Siakala S. 70; s. auch Fifka S. 144). Wenn hingegen an einem Produktionsstandort verschiedene Vorgaben unterschiedlicher Kunden zu beachten sind, kann deren parallele Umsetzung aufwendig oder gar unmöglich werden, sofern sie sich teilweise widersprechen. Daher sollten nach Möglichkeit standardisierte Vorlagen verwendet werden. Anpassungen sollten stets kritisch auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden und sich auf bedeutende Risiken und großvolumige Lieferbeziehungen beschränken. Die einzelnen Vorgaben sollten klar und präzise sein, so dass Lieferanten leicht erkennen können, was ihre konkreten Pflichten sind (näher zur Ausgestaltung des Lieferantenkodex, s. Weiss/Hajduk/Knopf S. 39 f.; Müller/Siakala S. 68 ff.; Fifka S. 144). Die Verwendung präziser und verständlicher Formulierungen bedeutet jedoch nicht, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bis ins letzte Detail spezifizieren zu müssen (Müller/Siakala S. 69). Denn dies birgt die Gefahr, die Kooperationsbereitschaft des Lieferanten überzustrapazieren und die Akzeptanz des Lieferanten zu senken.

Es entspricht auch nicht dem vom LkSG verfolgten Zweck, wenn durch die vertraglichen Zusicherungen die Verantwortlichkeit für menschenrechtliche und umweltbezogene Belange vollständig auf die Zulieferer abgewälzt wird und sich die Unternehmen ihrerseits von etwaigen Haftungsansprüchen freizeichnen lassen (Grabosch LkSG/Grabosch S. 153; Hembach S. 161). Derartige Klauseln dürften regelmäßig unangemessen benachteiligend und damit nach § 307 Abs. 2 BGB unwirksam sein (Grabosch LkSG/Grabosch S. 153), sofern auf sie deutsches Recht anwendbar ist (für Einzelheiten zur AGB-Kontrolle von Zusicherungsklauseln, s. Hauschka/Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/von Busekist/Uhlig § 35 Rn. 81 ff.; Moosmayer/Moosmayer § 4 Rn. 254 ff.). Daher sollten die Klauseln Ausdruck einer gemeinsamen Verantwortlichkeit sein. Werden hohe Anforderungen gestellt, sollte auch geregelt sein, wie der Zulieferbetrieb zur Beachtung der Vorgaben befähigt wird (Grabosch LkSG/Grabosch S. 153). Die vertraglichen Vereinbarungen sollten auch das Vorgehen bei eingetretenen Verletzungen regeln. Insbesondere sollte der Zulieferbetrieb verpflichtet werden, bei der Erarbeitung und Umsetzung des Abhilfeplans gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 mitzuwirken (→ § 7 Rn. 23 ff.).

41

- 42 bb) Weitergabeklauseln.** Einen ebenso wichtigen wie auch heiklen Punkt stellt die Vereinbarung von Weitergabeklauseln dar. Durch diese soll der Vertragspartner verpflichtet werden, „den Lieferantenkodex auch gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen“ (BT-Drs. 19/28649, 48; s. hierzu Wagner/Ruttloff/Wagner LkSG/S. Wagner Rz. 2218 ff.). Erst durch die Weitergabe von Pflichten entlang der Lieferkette können sich sozial und ökologisch nachhaltige Produktionsstandards in der gesamten Lieferkette etablieren. Einen maßgeblichen Einfluss werden Zulieferbetriebe nur auf ihre unmittelbaren Zulieferer haben, zu denen sie vertragliche Beziehungen unterhalten. Allerdings kann das LkSG – verpflichtete Unternehmen mit seinem unmittelbaren Zulieferer vereinbaren, dass in den Verträgen mit dessen Zulieferern auch auf die Vereinbarung von Weitergabeklauseln gedrungen wird.
- 43 cc) Weigerung des Zulieferbetriebs.** Bei der Vereinbarung von Zusicherungen sind die LkSG-verpflichteten Unternehmen auf die Kooperationsbereitschaft ihrer unmittelbaren Zulieferer angewiesen. Das unterscheidet diese Sorgfaltpflicht von den übrigen Sorgfaltpflichten, die ausschließlich im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt werden können, auch wenn sie darauf gerichtet sind, Verletzungen bei Zulieferbetrieben zu verhüten. Ob die Pflicht des § 6 Abs. 4 Nr. 2 verletzt ist, lässt sich vor diesem Hintergrund nicht pauschal danach beantworten, ob eine vertragliche Zusicherung vereinbart worden ist.
- 44** Vielmehr kommt es entscheidend auf die Ursachen an, an denen die Zusicherung gescheitert ist (näher hierzu s. Wagner/Ruttloff/Wagner LkSG/E. Wagner/S. Wagner Rz. 746 f.). Wenn das Unternehmen zu keiner Zeit eine entsprechende Bitte an den unmittelbaren Zulieferbetrieb herangetragen hat, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe vorliegen, wird man von einem Verstoß ausgehen können.
- 45** Wenn um die Vereinbarung einer Zusicherung nachgesucht wurde, sind die Gründe in den Blick zu nehmen, an denen sie gescheitert ist. Ein Verstoß wird naheliegend sein, wenn die Zusicherung erwartbar keine Zustimmung finden konnte, etwa weil ihre Beachtung dem Zulieferer unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegen würde, die durch die vereinbarten Preise nicht gedeckt werden können oder wenn sie mit umfangreichen Haftungsfreizeichnungen zugunsten des LkSG-verpflichteten Unternehmens verbunden war (s. hierzu Hembach S. 161). Bei der Ablehnung eines ersten Vorschlags sollte also dokumentiert werden, ob und inwieweit man sich um eine für beide Seiten akzeptable Lösung bemüht hat. Das bloße nachdrückliche Verlangen, den vorgeschlagenen Zusicherungen zuzustimmen, wird nicht ausreichen.
- 46** Wenn das Auftragsvolumen eher gering ist und/oder wenn das LkSG-verpflichtete Unternehmen wegen seiner im Vergleich zum Zulieferer geringen Größe nicht über die ausreichende Verhandlungsmacht verfügt, um dem Vertragspartner eine Zusicherung abzutrotzen, empfiehlt es sich, die unternommenen Anstrengungen zu dokumentieren. Wie umfangreich sie ausfallen müssen, hängt vom Ergebnis der Risikoanalyse ab. Je mehr auf dem Spiel steht, desto größere Anstrengungen sind zu verlangen (zu den Möglichkeiten,

um den Einfluss zu erhöhen, s. OECD-Leitfaden Sorgfaltspflicht S. 82f.; s. auch Fröhlich/Steinbiß S. 43 ff.). Wenn erhebliche Risiken im Raum stehen, kann es erforderlich sein, sich Brancheninitiativen anzuschließen oder Kooperationen mit anderen Unternehmen derselben Branche einzugehen, um als Kollektiv den Zulieferer zu einer verbindlichen Zusicherung zu bewegen (s. Noll/Aryobsei jurisPR-Compl 2/2021 Anm. 5 S. 7).

Besonders problematisch ist es, wenn ein Zulieferer die Zusicherung nicht 47  
abgibt, weil er kritische menschenrechtliche oder umweltbezogene Standards nicht einzuhalten gedenkt. Betrifft dies zwingende Vergabekriterien (→ Rn. 38), darf eine Auftragsvergabe nicht erfolgen. Bestehende Lieferbeziehungen müssen nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 (→ § 7 Rn. 34 ff.) abgebrochen werden. Bei weniger gravierenden Misständen können Maßnahmen vereinbart werden, die den Zulieferer zu einer besseren Beachtung der Standards befähigen. Wegen der erforderlichen Kooperationsbereitschaft sollten Bußgelder nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 (→ § 24 Rn. 15 f.) wegen fehlender Zusicherungen nur auf eklatante Fälle beschränkt sein, bei denen das Unternehmen trotz offenkundiger Risiken und trotz eines nicht unerheblichen Auftragsvolumens nur ganz geringfügige Anstrengungen unternommen hat, um den betreffenden Zulieferer zur Abgabe von Zusicherungen zu bewegen.

### c) Schulungen und Weiterbildungen (Nr. 3)

Oftmals verfügen Lieferanten nicht über das notwendige (Experten-)Wissen, 48  
um die im Lieferantenkodex statuierten Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich umsetzen zu können. Daher sollten Lieferanten dabei unterstützt werden, entsprechendes Wissen auf- bzw. auszubauen. Hierfür kommen beispielsweise (Präsenz- oder Online-)Schulungen, E-Learning-Systeme und Beratungsleistungen in Betracht. Im Rahmen dessen empfiehlt es sich, die Lieferanten nicht mit großen Mengen an Nachhaltigkeitswissen zu überfordern, sondern anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen, wie die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards erfüllt werden können (Müller/Siakala Lieferkettenmanagement S. 122 f.).

Es kann auch sinnvoll sein, Lieferanten die Möglichkeit einzuräumen, sich 49  
mit anderen Akteuren der Lieferkette darüber auszutauschen, wie diese die Sorgaltsanforderungen in ihrem Betrieb umsetzen. Hierfür kann das Unternehmen beispielsweise eine Onlineplattform einrichten, über die Erfahrungen ausgetauscht und Fragen gestellt werden können. Die Plattform kann auch zur Wissensvermittlung dienen und Lieferanten praktische Umsetzungshinweise geben. Zudem können den Lieferanten auch diverse Best-Practice-Beispiele zur Verfügung gestellt werden, an denen sie sich orientieren können (Müller/Siakala Lieferkettenmanagement S. 123). Solche Initiativen können auch als unternehmensübergreifende Kooperationen ausgestaltet sein. Durch kollektives Vorgehen, sei es in Form von Brancheninitiativen, Multi-Stakeholder-Kooperationen oder durch gemeinsames Vorgehen einzelner Unternehmen kann die Effizienz und Effektivität der Lieferantentwicklung beträchtlich erhöht werden. Zudem werden dadurch die Bedeutung und die Tragweite der Berücksichtigung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorg-

faltspflichten verdeutlicht, was deren Ansehen bei den Zulieferern stärkt (s. Müller/Siakala S. 123).

#### **d) Vertragliche Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten beim Zulieferer (Nr. 4)**

- 50 Neben dem eigenen Geschäftsbereich (→ Rn. 34) müssen nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 Unternehmen auch ihre unmittelbaren Zulieferer kontrollieren und dazu auch entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen. Die geforderte Kontrolle weist eine ganz wesentliche Überschneidung mit der Pflicht zur Risikoanalyse unmittelbarer Zulieferer gem. § 5 Abs. 1 S. 1 (→ § 5 Rn. 11 ff.) auf. Sofern die aus den beiden Bestimmungen abzuleitenden Pflichten nicht ohnehin inhaltsgleich sind, sollten die bei der Risikoanalyse und der Kontrolle gewonnen Ergebnisse wechselseitig nutzbar gemacht werden. Daher ist es sinnvoll, mit beiden Aufgaben die gleiche Stelle zu betrauen. Anders als bei der Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich gem. § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist es nicht erforderlich, dass die Kontrollen durch die gem. § 4 Abs. 3 für die Überwachung zuständigen Personen durchgeführt werden. Denn das Erfordernis besteht dort nur, um zu verhindern, dass die operativ zuständigen Personen sich selbst kontrollieren (→ Rn. 34). Diese Gefahr besteht bei einer Kontrolle des unmittelbaren Zulieferers durch das LkSG-verpflichtete Unternehmen von vornherein nicht. Wie auch bei der Risikoanalyse sollte ein gestuftes Vorgehen angewendet werden, das aus eigenen Recherchen, der Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungssysteme (BT-Drs. 19/28649, 48), Selbstauskünften, Vor-Ort-Kontrollen sowie Gesprächen mit Mitarbeitern und Betroffenen besteht. Welche Intensität die Kontrollen haben und ob alle oder nur einige der möglichen Maßnahmen gewählt werden, hängt vor allem davon ab, welche Bedeutung der Zulieferbetrieb für das Unternehmen hat und/oder wie sich sein Risikoprofil darstellt. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen, insbesondere mit den Betriebsbegehungen, können auch externe Dienstleister beauftragt werden (BT-Drs. 19/28649, 48; zum Einsatz externer Dienstleister allgemein → § 5 Rn. 12). In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird klarstellend darauf hingewiesen, dass durch die Beauftragung von Dritten die Unternehmen nicht von ihren Pflichten nach dem LkSG entbunden werden (BT-Drs. 18/28649, 48; eingehend hierzu → § 5 Rn. 12).
- 51 Die Durchführung derartiger Kontrollen soll vertraglich verankert werden. Dabei stellen sich die gleichen Herausforderungen wie bei der Vereinbarung der einzuhaltenden Standards. Daher gelten die zu § 6 Abs. 4 Nr. 2 angestellten Erwägungen entsprechend.

#### **5. Wirksamkeitsprüfung der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5)**

- 52 Nach § 6 Abs. 5 ist die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen zu überprüfen. Die Vorschrift ist fast deckungsgleich mit dem für die Risikoanalyse geltenden § 5 Abs. 4. Insofern gelten die dazu gemachten Erläuterungen (→ § 5 Rn. 39) in entsprechender Weise. § 6 Abs. 5 enthält nur zusätzlich die

konsequente Ergänzung durch Satz 3, wonach die getroffenen Präventionsmaßnahmen gegebenenfalls zu aktualisieren sind.

## 6. Ausblick auf die Richtlinie

Wie bei allen anderen Sorgfaltspflichten besteht ein wesentlicher Unterschied des RL-E in Hinblick auf Präventionsmaßnahmen darin, dass sie nicht auf die eigenen Tätigkeiten und die unmittelbarer Zulieferer, sondern auf alle Unternehmen in der Wertschöpfungskette, zu denen das verpflichtete Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, gerichtet sind. Erfasst sind neben mittelbaren Zulieferern damit auch Kunden des verpflichteten Unternehmens. Es muss nur stets das Merkmal einer etablierten Geschäftsbeziehung vorliegen (hierzu bereits → § 5 Rn. 43; s. auch Jung GPR 2022, 109 (113)).

Inhaltlich sind die in Art. 7 RL-E vorgesehenen Präventionsmaßnahmen denen des § 6 nicht unähnlich. Unter anderem soll von Geschäftspartnern, mit denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht, die vertragliche Zusicherung eingeholt werden, dass diese die Einhaltung des vom Unternehmen entwickelten Verhaltenskodex sowie gegebenenfalls die Umsetzung eines Präventionsmaßnahmenplans gewährleisten. Zudem sollen die Geschäftspartner, zu denen direkte Geschäftsbeziehungen bestehen, dazu veranlasst werden, entsprechende vertragliche Zusicherungen auch von ihren Geschäftspartnern einzuholen (sog. „contractual cascading“).

Anders als § 6 sieht Art. 7 Abs. 5 RL-E eine Verpflichtung vor, unter bestimmten Umständen schon bei nur „potentiell negativen Auswirkungen“ die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen oder zu beenden. Dies betrifft insbesondere Fälle solcher potenziellen negativen Effekte, welche nicht durch andere, mildere Präventionsmaßnahmen vermieden oder angemessen abgeschwächt werden können. Das LkSG sieht derartige Maßnahmen gem. § 7 Abs. 3 erst im Bereich der Abhilfe vor, also wenn bereits eine Verletzung eingetreten ist oder eine solche unmittelbar bevorsteht (→ § 7 Rn. 34 ff.).

## § 7 Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.

(2) Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unter-

nehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

(3) Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem Unternehmen keine anderen milderer Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Von Satz 2 unberührt bleiben Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch oder aufgrund von Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Völkerrecht.

(4) Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

### Übersicht

	Rn.
I. Überblick .....	1
II. Einzelheiten .....	5
1. Grundsätzliche Pflicht zur Vornahme von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2) .....	5
a) Geforderte Abhilfemaßnahmen .....	6
aa) Verhinderung unmittelbar bevorstehender Verletzungen .....	7
bb) Beendigung der Verletzung oder Minimierung des Ausmaßes der Verletzung .....	8
cc) Verhältnis zum Schadensersatz .....	13
b) Ort der Verletzungen .....	16
2. Abhilfemaßnahmen bei Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich (§ 7 Abs. 1 S. 3 und S. 4) .....	18

	Rn.
3. Vorgehen bei nicht unmittelbar beendeten Verletzungen (§ 7 Abs. 2) .....	23
a) Erstellung und Umsetzung eines Abhilfekonzepts .....	23
b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung des Abhilfekonzepts (§ 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 1– 3) .....	26
aa) Erarbeitung und Umsetzung eines Abhilfeplans mit dem Verursacher (Nr. 1) .....	26
bb) Kooperation mit anderen Unternehmen (Nr. 2) .....	29
cc) Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung (Nr. 3) .....	32
4. Abbruch einer Geschäftsbeziehung (§ 7 Abs. 3) .....	34
a) Rückzug als letztes Mittel .....	34
b) Die Voraussetzungen im Einzelnen .....	35
aa) Schwerwiegende Verletzung (§ 7 Abs. 3 S. 3 Nr. 1) .....	35
bb) Subsidiarität des Abbruchs der Geschäftsbeziehungen gegenüber anderen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 und 3) .....	36
c) Internationale Übereinkommen (§ 7 Abs. 3 S. 2 und 3) .....	38
d) Verfahren bei Abbruch der Geschäftsbeziehung .....	39
5. Vertragliche Verankerung von Abhilfemaßnahmen und Vertragsbeendigungsrechten .....	42
6. Überprüfung der Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 4) .....	45
7. Ausblick auf die Richtlinie .....	48

## I. Überblick

§ 7 regelt die Pflicht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn es – trotz der nach Maßgabe des § 6 implementierten Präventionsmaßnahmen – zur Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht gekommen ist oder eine solche unmittelbar bevorsteht. Ziel der Abhilfemaßnahmen soll es sein, Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

Absatz 1 Satz 1 stellt die grundsätzliche Pflicht auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie besteht im Ausgangspunkt bei Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern. Bei Verletzungen, die bei mittelbaren Zulieferern auftreten, sind nach Maßgabe von § 9 Abs. 2–4 Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (→ § 9 Rn. 2 ff.). § 7 Abs. 1 S. 2 regelt durch seinen Verweis auf § 5 Abs. 1 S. 2 bloß, dass mittelbare Zulieferer wie unmittelbare Zulieferer zu behandeln sind, wenn eine Umgehungskonstellation vorliegt. § 7 Abs. 1 S. 3 und 4 regelt Besonderheiten zu Abhilfemaßnahmen bei Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich. Bei einer bereits eingetretenen Verletzung im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme in jedem Fall zu einer Beendigung führen. Bei einer bereits eingetretenen Verletzung im eigenen Geschäftsbereich im Ausland sowie bei einer konzernangehörigen Gesellschaft, auf die das verpflichtete Unternehmen einen be-

stimmenden Einfluss ausübt (§ 2 Abs. 6 S. 3), muss die Abhilfemaßnahme nur in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.

- 3 Absätze 2 und 3 gestalten die Abhilfemaßnahmen gegen Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern weiter aus. Dabei gilt der Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“. Kann das verpflichtete Unternehmen die Verletzung nicht unmittelbar beenden, muss es ein Konzept erstellen, dessen Umsetzung zur Beendigung oder wenigstens zur Minimierung der Verletzung führt. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nach Maßgabe von Absatz 3 nur bei schwerwiegenden Verletzungen von geschützten Rechtspositionen oder umweltbezogenen Pflichten gefordert, bei denen die Umsetzung des angesprochenen Konzepts nicht zum Erfolg geführt hat und wenn keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Absatz 4 verpflichtet schließlich zur turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung der Abhilfemaßnahmen.
- 4 Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 6 ist die Verletzung der sich aus § 7 Abs. 1 S. 1 ergebenden Pflicht zur Vornahme der angemessenen Abhilfemaßnahme bußgeldbewährt (für Einzelheiten → Rn. 14, 34, 37 sowie → § 24 Rn. 23). § 24 Abs. 1 Nr. 7 lit. a sieht daneben ein Bußgeld für den Fall vor, dass unter Verletzung von § 7 Abs. 2 ein Abhilfekonzept nicht erstellt oder nicht umgesetzt wird. Da das Abhilfekonzept nicht unmittelbar zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung führt, ist dieser Fall nicht bereits von § 24 Abs. 1 Nr. 6 erfasst, so dass ein gesonderter Bußgeldtatbestand notwendig ist (für Einzelheiten → Rn. 25 sowie → § 24 Rn. 23).

## II. Einzelheiten

### 1. Grundsätzliche Pflicht zur Vornahme von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2)

- 5 Wenn ein Unternehmen feststellt, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es nach § 7 Abs. 1 unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

#### a) Geforderte Abhilfemaßnahmen

- 6 Der Begriff der Abhilfemaßnahme wird nicht definiert. Allerdings wird er in § 7 Abs. 1 S. 1 im Hinblick auf die mit den Maßnahmen verfolgten Zwecke spezifiziert. Es geht um die Verhinderung unmittelbar bevorstehender Verletzungen sowie um die Beendigung bereits eingetretener Verletzungen bzw. die Minimierung ihres Ausmaßes.
- 7 **aa) Verhinderung unmittelbar bevorstehender Verletzungen.** Bei der Verhinderung unmittelbar bevorstehender Verletzungen stellt sich die Frage der Abgrenzung zu den in § 6 geregelten Präventionsmaßnahmen. Jede unmittelbar bevorstehende Verletzung birgt ein (sehr hohes) Risiko einer Ver-